

Geschäftsordnung

des

Ausländerbeirates

der

Stadt Obertshausen

Geschäftsordnung des Ausländerbeirates der Stadt Obertshausen

Aufgrund des § 87 Abs. 3 der Hessischen Stadtordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.1993 (GVBl. 1992 I S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.12.1999 (GVBl. 2000, Teil I, S.2) hat sich der Ausländerbeirat der Stadt Obertshausen durch Beschluß vom 02.02.2000 folgende Geschäftsordnung gegeben:

I. Der Ausländerbeirat und seine Mitglieder

§ 1

Aufgaben und Befugnisse des Ausländerbeirates

- (1) Der Ausländerbeirat vertritt die Interessen der ausländischen Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt. Er berät die Organe der Stadt in allen Angelegenheiten, die ausländische Einwohnerinnen und Einwohner betreffen.
- (2) Der Magistrat hat den Ausländerbeirat rechtzeitig über alle Angelegenheiten zu unterrichten, deren Kenntnis zur Erledigung seiner Aufgaben erforderlich ist.
- (3) Die Stadtverordnetenversammlung hört den Ausländerbeirat in ihren Sitzungen zu den Tagesordnungspunkten, die die Interessen der ausländischen Einwohner und Einwohnerinnen berühren.

Die mündliche Anhörung des Ausländerbeirates in den Sitzungen erfolgt in der Weise, dass die oder der Vorsitzende oder ein von dort bestimmtes Mitglied des Ausländerbeirates Gelegenheit erhält, die Stellungnahme des Ausländerbeirates vorzutragen. Der oder die Vortragende soll nicht gleichzeitig Mitglied einer der Stadtverordnetenversammlung angehörenden Fraktion sein.

- (4) Die Ausschüsse müssen den Ausländerbeirat in ihren Sitzungen zu den Tagesordnungspunkten mündlich hören, die Interessen der ausländischen Einwohner berühren. Die oder der Vorsitzende des Ausschusses übersendet der oder dem Vorsitzenden des Ausländerbeirates eine Einladung und Tagesordnung zu den Sitzungen. Für die mündliche Anhörung gilt Absatz 6 und 7.
- (5) In den Ausschusssitzungen gilt die Anhörung als erfolgt, wenn trotz ordnungsgemäßer Ladung kein Mitglied des Ausländerbeirates in der Sitzung erscheint und Stellung nimmt.
- (6) Der Ausländerbeirat hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die ausländische Einwohner und Einwohnerinnen betreffen. Vorschläge reicht er schriftlich bei dem Magistrat ein. Dieser legt sie mit seiner Stellungnahme der

Stadtverordnetenversammlung vor, wenn diese für die Entscheidung zuständig ist.

Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet in angemessener Frist über Vorschläge des Ausländerbeirates. Die oder der Vorsitzende teilt die Entscheidung dem Ausländerbeirat schriftlich mit.

§ 2

Pflicht zur Teilnahme an den Sitzungen

- (1) Die Mitglieder des Ausländerbeirates sind verpflichtet, an den Sitzungen (ordentliche und interne) des Ausländerbeirates teilzunehmen.
- (2) Bei Verhinderung zeigen sie ihr Ausbleiben vor Beginn der Sitzung der oder dem Vorsitzenden des Ausländerbeirates an und legen dieser oder diesem die Gründe dar.
Fehlt ein Mitglied des Ausländerbeirates mehr als einmal unentschuldigt, kann die oder der Vorsitzende sie oder ihn schriftlich ermahnen. Die Ermahnung ist in der diesem Schreiben nachfolgenden Sitzung von der oder dem Vorsitzenden zu verlesen.
- (3) Ein Mitglied des Ausländerbeirates, das die Sitzung vorzeitig verlassen will, zeigt dies der oder dem Vorsitzenden vor Beginn, spätestens vor dem Verlassen der Sitzung an und legt die Gründe dar.

§ 3

Sprechstunde

Der Ausländerbeirat bietet eine Sprechstunde an, und zwar in den Rathäusern Beethovenstraße und Schubertstraße jeweils einmal im Monat. Näheres wird durch Beschluß geregelt.

§ 4

Treuepflicht

- (1) Die Mitglieder des Ausländerbeirates dürfen wegen ihrer besonderen Treuepflicht Ansprüche Dritter gegen die Stadt nicht geltend machen, wenn der Auftrag mit den Aufgaben ihrer Tätigkeit im Zusammenhang steht, es sei denn, daß sie als gesetzliche Vertreterinnen oder Vertreter handeln.
- (2) Ob die Voraussetzungen des Vertretungsverbot es vorliegen, entscheidet der Ausländerbeirat.

§ 5 Verschwiegenheitspflicht

Die Mitglieder des Ausländerbeirates unterliegen der Verschwiegenheitspflicht des § 24 HGO. Sie haben über ihnen bei ihrer Tätigkeit bekanntgewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren, es sei denn, es handelt sich um offenkundige oder in öffentlichen Sitzungen behandelte.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

Verstöße gegen die in §§ 4 und 5 geregelten Pflichten zeigt die oder der Vorsitzende des Ausländerbeirates der Aufsichtsbehörde an, um ein Ordnungswidrigkeitenverfahren nach § 24 a HGO zu erwirken.

II. Vorsitz im Ausländerbeirat

§ 7 Einberufen der Sitzungen

- (1) Die Mitglieder des Ausländerbeirates wählen in der ersten Sitzung nach der Wahl aus ihrer Mitte eine oder einen Vorsitzenden sowie mehrere Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter. Die Zahl der Stellvertreterinnen oder Stellvertreter wird auf 2 festgelegt.
- (2) Die oder der Vorsitzende des Ausländerbeirates beruft die Mitglieder des Ausländerbeirates zu den Sitzungen des Ausländerbeirates so oft wie es die Geschäfte erfordern, jedoch mindestens alle zwei Monate einmal ein. Eine Sitzung muß unverzüglich einberufen werden, wenn es ein Viertel der Mitglieder des Ausländerbeirates oder der Magistrat unter Angabe der zur Verhandlung zu stellenden Gegenstände verlangt und die Verhandlungsgegenstände in die Zuständigkeit des Ausländerbeirates fallen. Die Antragstellerinnen und/oder die Antragsteller haben eigenhändig zu unterzeichnen.
- (3) Einberufen wird mit schriftlicher Ladung an alle Mitglieder des Ausländerbeirates und an den Magistrat sowie an die oder den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung. Darin sind Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung des Ausländerbeirates anzugeben.
- (4) Zwischen dem Zugang der Ladung und dem Sitzungstag müssen mindestens drei volle Kalendertage liegen. In eiligen Fällen kann die oder der Vorsitzende die Frist verkürzen, jedoch muß die Ladung spätestens am Tage vor der Sitzung zugehen. Die oder der Vorsitzende muß auf die Verkürzung im Ladungsschreiben ausdrücklich hinweisen. Bei Wahlen müssen zwischen dem Zugang der Ladung und dem Sitzungstag stets mindestens drei Tage liegen.

§ 8 Vorsitz und Stellvertretung

- (1) Die oder der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzung des Ausländerbeirates. Ist sie oder er verhindert, so sind die Stellvertreterinnen und Stellvertreter in der Reihenfolge zu ihrer oder seiner Vertretung berufen, die der Ausländerbeirat beschließt.
- (2) Die oder der Vorsitzende hat nach Eröffnung der Sitzung festzustellen, ob Einwendungen gegen die Tagesordnung vorliegen.
- (3) Im übrigen hat sie oder er die Sitzung sachlich und unparteiisch zu leiten. Sie oder er handhaben die Ordnung in der Sitzung und üben das Hausrecht im Sinne von §§ 13, 14 aus.

III. Sitzungen des Ausländerbeirates

§ 9 Öffentlichkeit

- (1) Der Ausländerbeirat berät und beschließt grundsätzlich in öffentlichen Sitzungen. Er kann für einzelne Angelegenheiten die Öffentlichkeit ausschließen. Der generelle Ausschluß der Öffentlichkeit für bestimmte Arten von Angelegenheiten ist unzulässig.
- (2) Anträge auf Ausschluß der Öffentlichkeit werden in nicht-öffentlicher Sitzung begründet, beraten und entschieden. Die Entscheidung kann in öffentlicher Sitzung getroffen werden, wenn keine besondere Begründung oder Beratung erforderlich ist.
- (3) Beschlüsse, welche in nicht-öffentlicher Sitzung gefaßt worden sind, sollen nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit bekanntgegeben werden, soweit dies angängig ist.

§ 10 Beschlussfähigkeit

- (1) Der Ausländerbeirat ist beschlußfähig, wenn ordnungsgemäß geladen und mehr als die Hälfte der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Ausländerbeirates anwesend ist. Die Beschlussfähigkeit gilt solange als vorhanden, bis das Gegenteil auf Antrag festgestellt wird.
- (2) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und tritt der Ausländerbeirat zur Verhandlung über denselben Gegenstand zum zweiten Mal zusammen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig. In der Ladung zur zweiten Sitzung ist hierauf ausdrücklich hinzuweisen.

- (3) Besteht bei mehr als der Hälfte der Mitglieder des Ausländerbeirates ein gesetzlicher Grund, der ihrer Anwesenheit entgegensteht, so ist der Ausländerbeirat ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig. Die Beschlüsse bedürfen in diesem Fall der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§ 11

Teilnahme des Magistrates an den Sitzungen

- (1) Der Magistrat kann an den Sitzungen des Ausländerbeirates teilnehmen. Er muß jederzeit zu dem Gegenstand der Verhandlung gehört werden.
- (2) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister spricht für den Magistrat. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister kann eine von der Auffassung des Magistrates abweichende Meinung vertreten. In diesem Fall kann der Magistrat eine andere Beigeordnete oder einen anderen Beigeordneten als Sprecherin oder als Sprecher benennen.

IV. Gang der Verhandlung

§ 12

Ändern und Erweitern der Tagesordnung

- (1) Der Ausländerbeirat kann die Tagesordnung ändern. Er kann insbesondere beschließen,
- die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte zu ändern,
 - Tagesordnungspunkte abzusetzen oder
 - Tagesordnungspunkte zu teilen oder miteinander zu verbinden.
- (2) Der Ausländerbeirat kann beschließen, die Tagesordnung um Angelegenheiten zu erweitern, die nicht auf der Einladung verzeichnet waren, wenn dem zwei Drittel der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Ausländerbeirates zustimmen.

§ 13

Ordnungsgewalt und Hausrecht

- (1) Die oder der Vorsitzende handhabt die Ordnung in den Sitzungen des Ausländerbeirates und übt das Hausrecht aus.
- (2) Die Ordnungsgewalt und das Hausrecht umfassen insbesondere das Recht der oder des Vorsitzenden
- die Sitzung zu unterbrechen oder zu schließen, wenn der ordnungsgemäße Verlauf gestört wird,

- die Personen, die sich ungebührlich benehmen oder die Ordnung der Versammlung stören, zu ermahnen und notfalls aus dem Sitzungssaal zu verweisen,
- bei störender Unruhe unter den Zuhörern nach Abmahnung die Zuhörerplätze des Sitzungssaales räumen zu lassen, wenn sich die Störung anders nicht beseitigen läßt.

Kann sich die oder der Vorsitzende kein Gehör verschaffen, so verläßt sie oder er den Sitz. Damit ist die Sitzung unterbrochen.

§ 14

Ordnungsmaßnahmen gegenüber Mitgliedern des Ausländerbeirates und des Magistrates

- (1) Die oder der Vorsitzende ruft Mitglieder des Ausländerbeirates und des Magistrates zur Sache, die bei ihrer Rede vom Verhandlungsgegenstand abschweifen. Sie oder er kann nach wiederholtem Sachruf das Wort entziehen, wenn die oder der Redeberechtigte erneut Anlaß zu einer Ordnungsmaßnahme gegeben hat.
- (2) Die oder der Vorsitzende entzieht dem Mitglied des Ausländerbeirates oder des Magistrates das Wort, wenn sie oder er es eigenmächtig ergriffen hat. Ist das Wort entzogen, so wird es ihr bzw. ihm zu demselben Tagesordnungspunkt nicht wieder erteilt. Die Maßnahme und ihr Anlaß werden nicht erörtert.
- (3) Die oder der Vorsitzende ruft das Mitglied des Ausländerbeirates oder des Magistrates bei ungebührlichem oder ordnungswidrigem Verhalten mit Nennung des Namens zur Ordnung.
- (4) Die oder der Vorsitzende kann ein Mitglied des Ausländerbeirates oder des Magistrates bei wiederholtem ungebührlichem oder ordnungswidrigem Verhalten für einen oder mehrere, höchstens für drei Sitzungstage ausschließen.

Die oder der Betroffene kann ohne aufschiebende Wirkung die Entscheidung des Ausländerbeirates anrufen. Diese ist in der nächsten Sitzung zu treffen.

V. Niederschrift

§ 15

Niederschrift

- (1) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen des Ausländerbeirates ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie soll sich auf die Angabe der Anwesenden, der verhandelten Gegenstände, der gefaßten Beschlüsse und der vollzogenen Wahlen beschränken. Die Abstimmungsergebnisse sowie Verlauf und Ergebnisse von Wahlen sind festzuhalten. Jedes Mitglied des Ausländerbeirates

kann vor Beginn der Stimmabgabe verlangen, daß ihre bzw. seine Abstimmung in der Niederschrift festgehalten wird.

- (2) Die Niederschrift ist von der oder dem Vorsitzenden sowie von der Schriftführerin oder dem Schriftführer zu unterzeichnen. Zu Schriftführern können nur Personen aus dem in § 61 Abs. 2 Satz 2 HGO bezeichneten Personenkreis gewählt werden. Die Schriftführerin oder der Schriftführer ist für den Inhalt der Niederschrift allein verantwortlich.
- (3) Die Niederschrift liegt ab dem 7. Tage nach der Sitzung für die Dauer einer Woche im Rathaus, Zimmer 21, zur Einsicht für die Mitglieder des Ausländerbeirates und die Mitglieder des Magistrates offen; gleichzeitig sind den Mitgliedern des Ausländerbeirates Abschriften der Niederschrift zuzuleiten.
- (4) Mitglieder des Ausländerbeirates sowie Mitglieder des Magistrates können Einwendungen gegen die Richtigkeit der Niederschrift innerhalb von fünf Tagen nach der Offenlegung bei der oder dem Vorsitzenden des Ausländerbeirates schriftlich erheben. Über fristgerechte Einwendungen entscheidet der Ausländerbeirat in der nächsten Sitzung.

VI. Schlußvorschriften

§ 15

Anwendung ergänzender Vorschriften der HGO und der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung

Sofern diese Geschäftsordnung keine erschöpfende Regelung enthält, gelten die für den Geschäftsgang der Stadtverordnetenversammlung maßgeblichen Vorschriften der HGO und die Bestimmungen der Geschäftsordnung für die Stadtverordnetenversammlung entsprechend.

§ 16

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit dem Tag der Beschlußfassung in Kraft.

Obertshausen, den 03. Februar 2000

gez. *Luis Galvez*

Vorsitzender